

Richtlinien zur Benutzung der Spitalkirche Hl. Geist der Hl. Geist und Gritsch'schen Fundationsstiftung Pfaffenhofen a. d. Ilm

1. Überlassung der Spitalkirche Hl. Geist

- a. Die Spitalkirche der Hl. Geist- und Gritsch'schen Fundationsstiftung dient in erster Linie der Durchführung katholischer Gottesdienste und Veranstaltungen. Alle weiteren Nutzungen müssen daher in Absprache mit dem katholischen Stadtpfarramt St. Johannes Baptist Pfaffenhofen a. d. Ilm erfolgen.
- b. Nutzungen, die dem christlichem Auftrag und Ethos entgegenstehen, sind nicht erlaubt. Der Aufenthalt in den Räumen der Kirche hat entsprechend dem Zweck und Charakter der Kirche zu erfolgen. Möglich sind Veranstaltungen von lokalen gemeinnützigen Organisationen oder ausgewählte Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Stadt Pfaffenhofen, Sachgebiet Kultur, Veranstaltungen.
- c. Jegliche andere Nutzungen bedürfen einer gesonderten Genehmigung.
- d. Nutzungsgegenstand ist der Kirchenraum mitsamt den Toiletten im Anbau der Spitalkirche.
- e. Jede Veranstaltung muss um 22.00 Uhr beendet sein.

2. Benutzungsgenehmigung

- a. Die Genehmigung zur Nutzung der Spitalkirche Hl. Geist wird durch die Hl. Geist- und Gritsch'sche Fundationsstiftung auf Antrag in stets widerruflicher Weise erteilt. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht. Der Antrag ist mit Benennung einer für die jeweilige Veranstaltung verantwortlichen Person zu stellen. Falls keine Angabe zur verantwortlichen Person erfolgt, wird der Antragsteller/die Antragstellerin als verantwortliche Person angesehen.
- b. Die Nutzung setzt ein Anerkenntnis dieser Richtlinien und der Brandschutzordnung nach DIN 14 096 für die Spitalkirche vom 02.11.2020 voraus.
- c. Sämtliche Nutzer sind verpflichtet, die Spitalkirche mit größter Sorgfalt, schonend und pfleglich zu behandeln.
- d. Zuständig für die Genehmigung ist Amt 2.01 (Kämmerei – Stiftungsverwaltung).
- e. Zur Einweisung in die Räume hat sich der Nutzer rechtzeitig mit dem Mesner der Kirche in Verbindung zu setzen.

3. Haftungsrecht und Versicherungspflicht

- a. Die Hl. Geist- und Gritsch'sche Fundationsstiftung haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten städtischer oder stiftischer Bediensteter entstehen.
- b. Für sonstige Schadensfälle persönlicher oder sachlicher Art (Unfälle, Diebstähle u. a.) wird keine Haftung übernommen, ausgenommen die gesetzlichen Haftungen, die der Hl. Geist- und Gritsch'schen Fundationsstiftung aus dem Besitz und der Unterhaltung der Spitalkirche Hl. Geist erwachsen können.
- c. Die Nutzer haften grundsätzlich für alle Schäden, die sie bei der Benutzung der Spitalkirche Hl. Geist der Hl. Geist- und Gritsch'schen Fundationsstiftung oder einem Dritten zufügen.
- d. Die Nutzer haben für einen ausreichenden Versicherungsschutz selbst zu sorgen.
- e. Die Hl. Geist- und Gritsch'sche Fundationsstiftung wird Schäden, soweit diese durch die Nutzer nicht beseitigt werden, auf Kosten der Haftungspflichtigen beheben.
- f. Haftungsansprüche müssen unverzüglich der Stiftungsverwaltung der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm (Amt 2.01) innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen mitgeteilt werden.

4. Hausrecht

Das Hausrecht übt die Hl. Geist- und Gritsch'sche Fundationsstiftung selbst oder durch von ihr beauftragte Personen aus. Die Beauftragten sind berechtigt, Benutzer der Kirche, die diesen Richtlinien zuwiderhandeln, aus der öffentlichen Einrichtung zu verweisen. Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Vertreter der Stiftung oder deren Beauftragte haben jederzeit das Recht, Veranstaltungen beizuwohnen und gegebenenfalls Missbräuche sofort abzustellen.

5. Sicherheit, Notausgänge, sonstige Genehmigungen

- a. Es ist Sache des Nutzers, die baurechtlichen Vorgaben, die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, die Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und den aktuellen Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene zu berücksichtigen.
- b. Der Nutzer hat der Stiftungsverwaltung der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm (Amt 2.01) eine von ihm ausdrücklich damit beauftragte Person zu benennen, die während der Auf- und Abbauzeit sowie während des Veranstaltungsbetriebs die Funktion des Veranstaltungsleiters/der Veranstaltungsleiterin wahrnimmt. Falls keine Angabe zur verantwortlichen Person erfolgt, wird der Antragsteller/ die Antragstellerin als verantwortliche Person angesehen
- c. Der Veranstaltungsleiter/ Die Veranstaltungsleiterin sorgt für die Umsetzung aller einschlägiger Vorschriften und behördlichen Auflagen und ist insbesondere verantwortlich für die Einhaltung der Brandschutzordnung für die Spitalkirche bei nicht kirchlichen Veranstaltungen (Stand 02.11.2020) sowie der geltenden Hygienerichtlinien.
- d. Soweit für die beabsichtigte Nutzung besondere Genehmigungen erforderlich sind (z. B. Anmeldepflicht, Hygienekonzept, Meldungen gegenüber der GEMA), ist es Sache des Veranstalters, diese rechtzeitig zu beschaffen.

6. Reinigung

Nach erfolgter Nutzung hat der Nutzer die überlassenen Räumlichkeiten in den vorherigen Zustand zu versetzen und ggf. zu reinigen. Sollten die überlassenen Räume nicht entsprechend verlassen werden, kann die Hl. Geist- und Gritsch'sche Stiftungsstiftung auf Kosten des Veranstalters eine Reinigung beauftragen.

7. Schadensvorsorge, Mängelanzeige

- a. Alle Verantwortlichen haben sich vor der Benützung von deren ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen.
- b. Der Nutzer verpflichtet sich, das Objekt und die dazu gehörenden Gegenstände mit Sorgfalt zu behandeln. Festgestellte oder auftretende Beschädigungen müssen unverzüglich der Hl. Geist- und Gritsch'schen Stiftungsstiftung gemeldet werden.

8. Verstöße

Der Nutzer kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Richtlinie von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

9. Nutzungsentschädigung

Die Nutzungsentschädigung wird wie folgt festgesetzt:

Art der Veranstaltung	Netto	7 % MwSt.	Brutto
Kath. Gottesdienst und andere kath. Kulthandlungen	kostenlos		
Gottesdienste anderer christlicher Kirchen (Nutzung 4 x pro Monat)	93,46 €/Monat	6,54 €/Monat	100,00*€/Monat
Benutzung der Orgel (Pauschale für ein ganzes Jahr)	46,73 €/Jahr	3,27€/Jahr	50,00 €/Jahr
Veranstaltungen von lokalen gemeinnützigen Vereinen und lokalen Vereinen/Verbänden/Organisationen mit ideellem, sozialem oder kulturellem Charakter ohne Eintrittsgelder	Kostenlos *		
Veranstaltungen von lokalen gemeinnützigen Vereinen und lokalen Vereinen/Verbänden/Organisationen mit ideellem, sozialem oder kulturellem Charakter mit Eintrittsgeldern	56,07 €/Tag	3,93 €/Tag	60,00 *€/€/Tag
Sonstige Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Stadt Pfaffenhofen - Kulturabteilung	Nach Vereinbarung		

Sonstige Nutzungen (wie beispielsweise Dreharbeiten)	100,00 € bis 1.000 €	7,00 € bis 70,00 €	107,00 € bis 1.070,00 €*
* zuzüglich Energiezuschlag in der Zeit von Oktober bis März je genutzte Stunde Heizung	14,02 €/Stunde	0,98€/Stunde	15,00 €/Stunde

Die Zahlung ist gegen Rechnungsstellung durch die Hl. Geist- und Gritsch'sche Fundationsstiftung Pfaffenhofen a. d. Ilm nach Beendigung der Nutzung fällig.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.06.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 21.10.2021 außer Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 16.05.2024



Thomas Herker
Erster Bürgermeister